

Vaterschaftsanerkennung

Standesbeamtin: Frau Bauer - Tel.: 0911/75 20 8-26

Vertretung: Frau Wülk - Tel. 0911/ 75 20 8-23

Herr Wagner - Tel.: 0911/75 20 8-22

Allgemeines:

Die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1594 ff. BGB) ist anders als die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung eine freiwillige Willenserklärung. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn sie vor einer Urkundsperson in öffentlicher Urkunde erteilt wird (§ 1597 BGB).

Urkundspersonen sind insbesondere die dazu ermächtigten Beschäftigten des Jugendamtes (§ 59 SGB-VIII), es können aber auch Urkundsbeamte der Amtsgerichte, Standesbeamte, Notare sowie Konsularbeamte deutscher Auslandsvertretungen beurkunden.

Die Vaterschaftsanerkennung erfordert die Zustimmung der Kindesmutter (§ 1595 BGB). Die Vaterschaftsanerkennung ist auch für das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind möglich (§ 1594 Abs. 4 BGB).

Durch eine Vaterschaftsanerkennung kann allerdings nicht die bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes verdrängt werden (§ 1594 Abs. 2 BGB).

Ausnahme: soweit das Kind während der noch nicht geschiedenen Ehe der Mutter geboren wurde, die Eheleute aber bereits getrennt lebten (§ 1567 BGB), gilt das Kind zwar zunächst als Kind des Ehemannes (§ 1593 BGB). Mit dessen urkundlichen Zustimmung wird aber eine Vaterschaftsanerkennung des tatsächlichen Vaters rechtswirksam (§ 1599 BGB). Hierdurch kann eine vorher sonst nötige Vaterschaftsanfechtung vermieden werden.

Wenn Sie das **gemeinsame Sorgerecht** für Ihr Kind möchten, empfiehlt sich, Sorgeerklärung, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter beim **Kreisjugendamt Fürth Tel: 0911 9773-0** beurkunden zu lassen. Auch hier ist eine "vorgeburtliche Sorgeerklärung" möglich und empfehlenswert.

Zur Vaterschaftsanerkennung ist die **persönliche Vorsprache** von Vater und Mutter erforderlich.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon **vor Geburt** des Kindes möglich.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung verkürzt die Wartezeit und die Dauer der Bearbeitung.

Benötigte Unterlagen:

(immer im **Original** und sollen grundsätzlich **nicht älter als 6 Monate** sein)
Unterlagen in fremder Sprache sind im Original vorzulegen, dazu eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen **bei einem deutschen Landgericht zugelassenen Übersetzer**.

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Bei bisher unverheirateten Vätern:
deren **aktuelle** Geburtsurkunde ggf. mit deutscher Übersetzung
3. Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Vätern:
Eine Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der - aktuellen bzw. letzten - Ehe (dient auch als Nachweis der Namensführung)
4. Ausländische Väter:
Reisepass und Geburts- bzw. Heiratsurkunde evtl. mit deutscher Übersetzung eines hier vereidigten Übersetzers

Rechtsfolgen der Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaftsanerkennung führt zu zahlreichen Rechtsfolgen.

- Es entsteht zwischen dem Kindesvater (und seiner gesamten Verwandtschaft) ein Verwandtschaftsverhältnis zum Kind.
- Das Kind erhält, wenn die Mutter Ausländerin ist, auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Es kommt also in einem solchen Falle zu einer dauerhaften doppelten Staatsangehörigkeit.
- Außerdem entstehen Zeugnisverweigerungsrechte (§ 52 StPO)
- Insbesondere entstehen aber Unterhaltsansprüche (§§ 1601 ff. BGB), auch ggf. nach § 1615I BGB für die Kindesmutter,
- sowie nach dem Tod des Vaters Erbansprüche.
- Ebenfalls entstehen sozialrechtliche Ansprüche, z. B. auf Mitversicherung des Kindes in der Krankenkasse des Vaters (Familienversicherung) sowie im Todesfalle Ansprüche auf Waisenrente.
- Desgleichen hat die Vaterschaftsfeststellung für das Kind zur Folge, dass es mit Eintritt in die Volljährigkeit grundsätzlich sorgepflichtig gegenüber seinen Eltern wird (§ 1818a BGB).